

1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nüsttal (Benutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBI. I S. 698, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. September 2015 (GVBI. S. 366) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBI. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBI. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBI. S. 134), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2015 (GVBI. S. 618) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 10 G v. 4. November 2016, BGBI. I 2460) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nüsttal am 25.11.2021 die folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung der Satzung über die Betreuung von Kindern in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Nüsttal (Benutzungssatzung)

Artikel 1

§ 5 der Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 5 Aufnahmekriterien

- (1) Für die Aufnahme bzw. Platzvergabe sind folgende Kriterien maßgebend:
 - Vorrangig Kinder, die aus besonderen sozialen oder pädagogischen Gründen eine Betreuung benötigen,
 - Das Alter der Kinder (ältere Kinder vor jüngeren),
 - Die soziale Situation der Eltern, sofern diese eine Aufnahme der Kinder dringend erforderlich macht (Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Erziehungsberechtigter, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn die Berufstätigkeit, das Ausbildungsverhältnis und Studium durch entsprechende schriftliche Bescheinigung des Arbeitgebers, Ausbildungsträgers oder Hochschule nachgewiesen wird)
 - Geschwisterkinder, die bereits die Einrichtung besuchen
- (2) Mit der Anmeldung erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung sowie die Gebührensatzung für den gemeindlichen Kindergarten in Silges an.
- (3) Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Ein Stichtag kann vom Gemeindevorstand festgelegt werden.
- (4) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einer Sonderbetreuung bedürfen

- können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.
- (5) Ortsfremde Kinder können grundsätzlich nur in die Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (6) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung der Tageseinrichtungen für Kinder erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

Artikel 2

§ 14 der Satzung erhält folgende Neufassung:

§ 14 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Sie wird hiermit ausgefertigt. Der Gemeindevorstand Nüsttal, den 25.11.2021

Frohnapfel Bürgermeisterin